

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

### § 1 Allgemeine Dienstauführung

Das Wach- und Sicherheitsgewerbe ist gem. § 34a GewO ein ordnungspflichtiges Gewerbe. Der Auftragnehmer übt seine Tätigkeit als Wach- u. Sicherheitsunternehmen aus. Die spezielle Gewerbeerlaubnis zur Bewachung fremden Lebens und Eigentums gem. § 34a GewO, wurde von der Gemeinde Heiningen erteilt.

Der vertragsmäßige Sicherheitsdienst erfolgt je nach Tätigkeitsumfang und –bereich in angemessener Dienstkleidung gem. VOB (Verordnung für das Bewachungsgewerbe) des Auftragnehmers durch Einzel- / Doppelstreifen oder / und Einlasskontrollen.

Anstatt des üblichen Wachdienstes kann auch vereinbart werden, dass mehrere Wachleute oder Pfortner, die eigens für ein bzw. mehrere in einem räumlichen Zusammenhang stehenden Wachobjekt eingesetzt werden, wobei durch besondere schriftlich aufzuschlüsselnde Wachvorschriften und Dienstanweisungen die einzelnen Tätigkeiten im voraus festzulegen sind.

Die gegenseitigen Verpflichtungen von Auftraggeber und **B.S.-Sicherheitsdienste** werden in besonderen Verträgen vereinbart.

**B.S.-Sicherheitsdienste** erbringt seine Tätigkeiten als Dienstleistungen. Die Auswahl des beschäftigten Personals und das Weisungsrecht obliegt ausschließlich **B.S.-Sicherheitsdienste**.

**B.S.-Sicherheitsdienste** ist zur Erfüllung aller gesetzlichen, behördlichen, sozialrechtlichen und berufsgenossenschaftlichen Verpflichtungen gegenüber seinen Mitarbeitern allein verantwortlich.

**B.S.-Sicherheitsdienste** wird von seitens des Auftraggebers das Hausrecht während des Einsatzes übertragen.

### § 2 Begehung

Im Einzelfall ist bei der Ausführung des Dienstes allein die schriftliche Vereinbarung über die Begehung maßgebend. Sie enthält, den Anweisungen des Auftraggebers entsprechend, die näheren Bestimmungen über die Rundgänge, Kontrollmaßnahmen und die sonstigen Dienstverrichtungen, die vorzunehmen sind.

Änderungen und / oder Ergänzungen der Begehungsvereinbarung bedürfen in jedem Falle der Schriftform. Soweit unvorhersehbare Umstände es erfordern, kann in Einzelfällen von vorgesehenen Kontrollen, Rundgängen und sonstigen Dienstverrichtungen Abstand genommen werden.

### § 3 Schlüssel und Notfallregelung

Die für die Durchführung des Dienstes erforderlichen Schlüssel sind vom Auftraggeber rechtzeitig und kostenlos zur Verfügung zu stellen.

Für Schlüsselverluste / Beschädigungen durch das Dienstpersonal haftet **B.S.-Sicherheitsdienste** im Rahmen des § 10.

Der Auftraggeber übergibt **B.S.-Sicherheitsdienste** die Namen, Telefonnr. und Anschriften der Personen bekannt, die bei einer Gefährdung des Objekts telefonisch benachrichtigt werden können. Bei Versäumnis dieses Punktes kann vom Sicherheitsunternehmen für daraus resultierende Schäden keine Haftung übernommen werden.

### § 4 Beanstandungen

Beanstandungen jeglicher Art, die sich auf die Ausführung des Dienstes oder sonstige Unregelmäßigkeiten beziehen, sind unverzüglich der Firmenleitung von **B.S.-Sicherheitsdienste** mitzuteilen. Die Firmenleitung verpflichtet sich zur Abhilfe innerhalb einer angemessenen Frist.

Wiederholte oder grobe Verstöße gegen die vereinbarte Ausführung des Dienstes berechtigen nur dann zur fristlosen Auflösung des Vertrages, wenn **B.S.-Sicherheitsdienste** nach erfolgter schriftlicher Benachrichtigung nicht innerhalb angemessener Frist – spätestens innerhalb 8 Arbeitstage – für Abhilfe gesorgt hat.

#### § 5 Vertragslaufzeit

Der Vertrag wird – soweit nichts anderes schriftlich vereinbart wurde – zunächst auf eine Dauer von einem Jahr geschlossen.

Wird der Vertrag nicht mindestens 3 Monate vor Ablauf der Vertragszeit gekündigt, so verlängert er sich stillschweigend um ein weiteres Jahr zu zunächst gleichen Konditionen, die jedoch zu Beginn des jeweiligen Vertragsjahres neu ausgehandelt werden können.

#### § 6 Ausführung durch andere Unternehmen

**B.S.-Sicherheitsdienste** ist berechtigt, sich zur Erfüllung seiner gegenüber dem Auftraggeber übernommenen Verpflichtungen anderer Unternehmen seines Vertrauens als Subunternehmen zu bedienen.

Der Vertrag zwischen Auftraggeber und **B.S.-Sicherheitsdienste** bleibt hierbei jedoch unberührt in seiner Form bestehen.

Im Kriegs- oder Streikfalle, bei Unruhen, Elementargewalten oder anderen Fällen höherer Gewalt, kann **B.S.-Sicherheitsdienste** die Dienstausführung, soweit deren Ausführung unmöglich wird, unterbrechen oder zweckentsprechend umstellen.

Im Falle der Unterbrechung kann das **B.S.-Sicherheitsdienste** das Entgelt entsprechend den evtl. ersparten Lohnkosten, nicht jedoch für Verwaltungsaufwand, für die Zeit der Unterbrechung entsprechend ermäßigen.

#### § 8 Vorzeitige Vertragsauflösung

Bei Umzug des Auftraggebers, sowie bei Veräußerung oder sonstiger Betriebsaufgabe, ist **B.S.-Sicherheitsdienste** mit einer vorzeitigen Lösung grundsätzlich dann einverstanden, wenn der Geschäfts- oder Rechtsnachfolger des Auftraggebers in den Bewachungsvertrag eintritt oder nach Lage der Dinge eine Übertragung des Vertrages auf ein neues Objekt des Auftraggebers nicht möglich ist.

#### § 9 Rechtsnachfolge

Bei Tod des Auftraggebers tritt der Rechtsnachfolger in den Vertrag ein, es sei denn, dass der Gegenstand des Vertrages in der Hauptsache auf persönliche Belange, insbesondere den Schutz der Person des Auftraggebers abgestellt war. Durch Tod, sonstige Rechtsnachfolge oder Rechtsveränderung des Unternehmers wird der Vertrag ansonsten in seinem Bestehen nicht berührt.

#### § 10 Haftung und Haftungsbegrenzung

Bei Schadensersatzansprüchen jeglicher Art, gleich welchen Rechtsgrundes, haftet **B.S.-Sicherheitsdienste** nur, sofern etwaige Schäden von ihm, seinen gesetzlichen Vertretern oder seinen Angestellten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden.

Direkte Schadensersatzansprüche gegen die Mitarbeiter von **B.S.-Sicherheitsdienste** sind ausgeschlossen, sofern diese den Schaden nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben.

Unabhängig von § 1 u. § 2 haftete das **B.S.-Sicherheitsdienste** für Schäden, die durch ihn, seine gesetzlichen Vertreter, seine Angestellten oder seine sonstigen Mitarbeiter verursacht wurden, soweit im Rahmen seines Haftpflichtversicherungsvertrages hierfür Versicherungsschutz gegeben ist. Diesem Vertrag liegen die AHB (Allgemeinen Haftpflichtbedingungen) sowie die Bedingungen für Wach- u. Sicherheitsunternehmen uneingeschränkt zugrunde.

Die Versicherungsgesellschaft wird von **B.S.-Sicherheitsdienste** frei gewählt. Der Auftraggeber hat hierbei kein Mitspracherecht.

Schäden sind an die Geschäftsleitung von **B.S.-Sicherheitsdienste** direkt zu melden, nicht an die Versicherung selbst.

### § 11 Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen

Der Haftungsanspruch erlischt, wenn ihn der Geschädigte nicht unverzüglich zu Anzeige bringt und in dem Falle, in dem **B.S.-Sicherheitsdienste** oder dessen Versicherungsgesellschaft die Ablehnung deshalb ausspricht, da der Geschädigte seine Ansprüche nach Ablehnung nicht innerhalb 3 Monaten gerichtlich geltend gemacht hat.

### § 12 Haftungsnachweis

**B.S.-Sicherheitsdienste** ist verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung im Rahmen der übernommenen Haftung, deren Grenzen sich aus § 10 ergeben, abzuschließen und auf Verlangen vorzuweisen.

### § 13 Entgelt

Das vertraglich vereinbarte Entgelt, soweit nichts anderes schriftlich verfasst wurde, monatlich im Voraus zu bezahlen. Aufrechnung und Einbehalt des Entgeltes oder eines Teils des Entgeltes sind generell unzulässig, es sei denn im Falle einer unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderung. Bei Zahlungsverzug vor mehr als zwei Kalendertagen ruht die Leistungspflicht des Sicherheitsunternehmens nebst seiner vertraglich vereinbarten Haftung, ohne dass der Auftraggeber von der Zahlung für die gesamte Vertragsdauer oder vom Vertrag selbst entbunden ist.

Der Zahlungsrückstand kann zur einseitigen Auflösung des Vertrages seitens **B.S.-Sicherheitsdienste** führen. Voraussetzung hierfür ist, dass der Auftraggeber gemahnt und ihm eine angemessene Nachfrist eingeräumt wurde, innerhalb welcher der Vertrag wieder in Kraft tritt.

### § 14 Preisänderung

Bei Eintritt tariflicher Lohnsteigerungen von mehr als 1% innerhalb der Vertragszeit erhöht sich das Entgelt für die Bewachung um den 2fachen %-Satz; bei Lohnrückgang ermäßigt sich die Bewachungsgebühr entsprechend um den einfachen %-Satz.

Ansonsten sind Preisänderungen generell bei Nachforderungen, Erweiterungen des Vertragsumfanges oder bei Ablauf der vertraglich festgeschriebenen Zeit möglich oder wenn dies sonst im Vertrag besonders festgehalten wurde. Diese bedürfen in jeder Weise der Schriftform.

### § 15 Vertragsbeginn / Vertragsänderungen

Der Vertrag ist für den Auftraggeber ab der Unterschriftsleistung verbindlich, für **B.S.-Sicherheitsdienste** ab dem Zeitpunkt, ab dem der Auftraggeber die schriftliche Auftragsbestätigung erhalten hat.

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen oder Einschränkungen des Vertrages bedürfen in jedem Falle der Schriftform.

### § 16 Rücktritt / Stornierung

Nach schriftlicher Auftragserteilung ist der Vertrag rechtskräftig und kann vor Beginn des Einsatzes nicht mehr gekündigt werden. Es sei denn es liegen schwerwiegende Gründe vor.

Bei kurzfristiger Änderung von Einsatzzeiten/Orten, Kürzungen von E-Kräften o.ä., innerhalb von 21 Arbeitstagen vor Einsatzbeginn werden alle anfallenden Kosten (Stornierungsgebühren, Kürzung von E-Kräften, Vorhaltepauschalen, Kfz u.ä.) in vollem Umfang an den Auftragsgeber weitergeleitet. Zusätzlich werden 2,5% des Nettoumsatzes / Monat des Einsatzes als Verwaltungspauschale erhoben.

Stornierungen bis zu 21 Tagen vor dem geplanten Termin werden mit 25%, darunter werden 50% der Kosten berechnet.

Stellt sich die Durchführung einer Veranstaltung mit dem angeforderten Kräfteansatz als nicht durchführbar dar oder ist schon im Vorfeld (auf Grund vorhergegangener Störungen) mit einer erheblichen Gefährdung zu rechnen, kann die Durchführung eingestellt oder eine Kräfteerhöhung bewirkt werden.

Sollte die Gefährdung von Mitarbeitern bekannt sein und diese **B.S.-Sicherheitsdienste** vorenthalten worden sein, ist die Einstellung der Dienstleistung anzuordnen. Dasselbe gilt für Daten welcher der Kalkulation zugrunde liegen (Gästeanzahl, Örtlichkeit usw.), hierdurch entstehende Zusatzkosten, Verletzungen von MA und deren Ausfall wird dem Veranstalter in Rechnung gestellt.

Alle anderen Bestimmungen des Vertrages bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 17 Salvatorische Klausel**

Falls einzelne Bestimmungen dieses Vertrages nicht der gesetzlich vorgeschriebenen Form oder des vorgeschriebenen Inhaltes entsprechen sollten, gelten diese als nicht geschrieben.

Der Vertrag in seiner sonstigen Form oder seiner Allgemeinheit gilt davon nicht berührt.

#### **§ 18 Gerichtsstand und Erfüllungsort**

Als Erfüllungsort und Gerichtsstand wird hiermit generell der Geschäftssitz **B.S.-Sicherheitsdienste**, derzeit zuständig Göppingen, vereinbart